

§ 8b ApoG Dislozierte Abgabestellen

ApoG - Apothekengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Öffentliche Apotheken dürfen auf Grund einer Bewilligung Arzneimittel in dislozierten Abgabestellen in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet abgeben.
2. (2)Als dislozierte Abgabestelle gilt eine örtlich von der Offizin getrennte Einrichtung, in der innerhalb kurzer, eingeschränkter Zeiträume ein beschränktes Waren sortiment an Arzneimitteln abgegeben wird. Zum beschränkten Waren sortiment zählen insbesondere vorbestellte und solche Arzneimittel, an denen ein wiederholter und regelmäßiger erhöhter Bedarf besteht.
3. (3)Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bedarf an einer dislozierten Abgabestelle gegeben ist. Ein Bedarf besteht jedenfalls nicht, wenn sich in der Ortschaft, für die eine solche Einrichtung beantragt wird, eine öffentliche Apotheke oder eine Filialapotheke befindet.
4. (4)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat unter Bedachtnahme auf die Arzneimittelsicherheit durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich
 1. 1.der Erteilung und Zurücknahme der Bewilligung,
 2. 2.der Bemessung des Bedarfs,
 3. 3.der Abgabezeiten innerhalb der in einer Verordnung gemäß § 8 festgelegten Öffnungszeiten, wobei die Gesamtöffnungszeit innerhalb einer Kalenderwoche zehn Stunden nicht überschreiten darf, sowie deren Veröffentlichung,
 4. 4.der personellen und räumlichen Einrichtung und Ausstattung der Abgabestelle und
 5. 5.sonstiger Anforderungen zur Sicherstellung der Arzneimittelsicherheitzu erlassen.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at